



## SITZUNGSVORLAGE

<b>Thema:</b>	<b>Adoptionsvermittlung im Jugendamt Bodenseekreis</b>
---------------	--

Frühere Beratungen:	keine
---------------------	-------

Anlagen:	Präsentation
----------	--------------

Sachvortrag :	Ute Wagner, Adoptionsvermittlungsstelle Jugend- amt Bodenseekreis	Zeitdauer (ca.):	20 Min.
---------------	---	------------------	---------

<b>Beschlussvorschlag:</b>	<p><b>1. Der Ausschuss nimmt den Tätigkeitsbericht der Adoptionsvermittlungsstelle zur Kenntnis.</b></p> <p><b>2. Ab dem Jahr 2022 wird der Umfang der Adoptionsvermittlungsstelle, vorbehaltlich der Beschlussfassung in den Haushaltsberatungen, von 0,4 auf 0,6 VZÄ erhöht. Die Verwaltung wird beauftragt, dies ab dem Jahr 2022 in den Stellenplan aufzunehmen.</b></p>
----------------------------	--

Gremium	Zuständigkeit	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Jugendhilfeausschuss	Beschluss	20.09.2021	öffentlich
Ausschuss für Soziales und Gesundheit	Beschluss	20.09.2021	öffentlich

**Finanzielle Auswirkungen (mit der Kämmerei abzustimmen!):**  ja  nein

**Aufwendungen/Auszahlungen**

<b>Ergebniswirksam:</b> <input checked="" type="checkbox"/>		<b>Investiv:</b> <input type="checkbox"/>	
Einmaliger Aufwand	_____ Euro	Einmalige Auszahlung	_____ Euro
Jährlicher Aufwand	12.000 Euro	Jährliche Auszahlungen	_____ Euro
Gesamtbetrag	_____ Euro	Gesamtbetrag	_____ Euro
Aufwand 1. Jahr	_____ Euro	Auszahlung 1. Jahr	_____ Euro
Aufwand 2. Jahr	_____ Euro	Auszahlung 2. Jahr	_____ Euro
Aufwand 3. Jahr	_____ Euro	Auszahlung 3. Jahr	_____ Euro
Aufwand 4. Jahr	_____ Euro	Auszahlung 4. Jahr	_____ Euro
		Jährliche Abschreibung	_____ Euro

**Erträge/Einzahlungen**

<b>Ergebniswirksam:</b> <input type="checkbox"/>		<b>Investiv:</b> <input type="checkbox"/>	
Einmaliger Ertrag	_____ Euro	Einmalige Einzahlungen	_____ Euro
Jährliche Erträge	_____ Euro	Jährliche Einzahlungen	_____ Euro
Gesamtbetrag	_____ Euro	Gesamtbetrag	_____ Euro
Ertrag 1. Jahr	_____ Euro	Einzahlung 1. Jahr	_____ Euro
Ertrag 2. Jahr	_____ Euro	Einzahlung 2. Jahr	_____ Euro
Ertrag 3. Jahr	_____ Euro	Einzahlung 3. Jahr	_____ Euro
Ertrag 4. Jahr	_____ Euro	Einzahlung 4. Jahr	_____ Euro
		Jährliche Auflösung	_____ Euro

**Mittelbereitstellung im Haushalt:**

<b>Ergebnishaushalt:</b> <input type="checkbox"/>	<b>Investitionshaushalt:</b> <input type="checkbox"/>
Produkt: _____	Investitions-Nr. _____
Kostenstelle: _____	
Sachkonto: _____	
Zur Verfügung stehende Mittel: _____ Euro	

**ggf. noch bereit zu stellen:** Ab 2022 jeweils 12.000 Euro

**Deckungsvorschlag:**

<b>Ergebnishaushalt:</b> <input checked="" type="checkbox"/>	<b>Investitionshaushalt:</b> <input type="checkbox"/>
Produkt: <u>36.30.04</u>	Investitions-Nr. _____
Kostenstelle: <u>4111010</u>	
Sachkonto: <u>40*/42*/48*</u>	

**Medien:**  PowerPoint  pdf-Datei  CD/DVD  Stick

Sofern Präsentationen erforderlich werden, lassen Sie diese bitte mindestens fünf Tage vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle Kreistag zukommen.

**Elektronisch mitgezeichnet von:**

<input checked="" type="checkbox"/> Landrat	<input type="checkbox"/> Dezernat 1	<input type="checkbox"/> Dezernat 2
<input checked="" type="checkbox"/> Dezernat 3	<input checked="" type="checkbox"/> Dezernat 4	<input checked="" type="checkbox"/> Jugendamt

## 1. Ausgangslage:

Zu den vielfältigen Aufgaben des Jugendamts als öffentlichem Träger der Kinder- und Jugendhilfe gehört auch die Adoptionsvermittlung. Über die Aufgaben und aktuelle fachliche und rechtliche Entwicklungen zu diesem Tätigkeitsfeld wird im Jugendhilfeausschuss berichtet.

## 2. Sachverhalt:

Adoption bezeichnet die rechtliche Begründung eines Eltern-Kind-Verhältnisses zwischen dem Annehmenden und dem Kind ohne Rücksicht auf die biologische Abstammung. Sowohl leiblich verwandte als auch leiblich nicht verwandte Personen können adoptiert werden. Letztere nehmen rechtlich den Platz einer verwandten Person in der Adoptivfamilie ein. Die familienrechtlichen Beziehungen zwischen dem adoptierten Kind und seinen Herkunftseltern erlöschen im Regelfall. Aus dieser Definition heraus ergeben sich zwischenzeitlich zahlreiche Konstellationen, in denen es zu einer Adoption kommen kann:

- Fremdadoption aus dem In- und Ausland
- Stiefelternadoption
- Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare

### a) Aufgaben der Adoptionsvermittlung

In jeder Form von Adoption ist die Adoptionsvermittlungsstelle beim Jugendamt involviert. Zu den Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstelle gehört unter anderem

- die Beratung von an der Adoption Interessierten
- die Beratung und Begleitung von leiblichen Eltern, die ihr Kind adoptieren lassen möchten
- die Eignungsprüfung von Adoptionsbewerberinnen und –bewerbern für das Inland und das Ausland
- die Auswahl geeigneter Bewerber und Anbahnung der Adoption
- die Beratung und Begleitung von Adoptionsbewerbern bei der Aufnahme eines Kindes, während der sog. Adoptionspflege, dem formalen Abschluss des Adoptionsverfahrens
- die Beratung von adoptierten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen
- Unterstützung bei der Wurzelsuche adoptierter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener

### b) Rechtliche Rahmenbedingungen

Die rechtlichen Rahmenbedingungen einer Adoption sind sehr komplex. Neben den familienrechtlichen Regelungen und den Vorgaben zur Adoptionsvermittlung aus dem SGB VIII und dem Adoptionsvermittlungsgesetz, wirkt die juristische Begründung eines Eltern-Kind-Verhältnisses sich weitreichend aus. Um die Beteiligten hier umfassend beraten zu können, sind entsprechende Kenntnisse bei der Adoptionsvermittlungsstelle unerlässlich.

Relevante Gesetzestexte und Verordnungen für eine Inlandsadoption sind u.a.:

- Bürgerliches Gesetzbuch - BGB / Familienrecht
- Adoptionsvermittlungsgesetz-AdVermiG
- Familienverfahrensgesetz-FamFG
- Lebenspartnerschaftsgesetz – LpartG
- Schwangerschaftskonfliktgesetz - SchKG
- Sozialgesetzbücher VIII und X - SGB VIII und SGB X

Bei einer Internationalen Adoption sind folgende internationalen Rechtsgrundlagen und spezifische nationale Gesetzestexte zu beachten, u. a.:

- Haager Adoptionsübereinkommen-HAÜ
- UN-Kinderrechtskonvention-UN-KRK
- Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern – EAÜ
- Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz-AdÜbaG
- Adoptionswirkungsgesetz-AdWirkG

c) Fallzahlen

Die Fallzahlen in der Adoption unterliegen naturgemäß starken Schwankungen.

	2020	2019	2018	2017	2016	2015	2014
Adoptionen gesamt (Inland)	5	4	7	6	14	5	9
Fremdadoptionen (Inland)	2	2	3	1	2	0	2
Stiefkindadoptionen (Inland)	3	2	4	5	12	5	7
Anzahl Bewerber zur Eignungsprüfungen	6	2	3	4	6	6	2
Anzahl vorgemerkter Adoptionsbewerber/ Wartender	3	4	4	9	9	13	15

Die Adoptionsvermittlungsstelle im Bodenseekreis wurde im Kooperationsverbund mit den Nachbarlandkreisen Ravensburg, Sigmaringen und Biberach aufgestellt. Die Fachkräfte im Verbund gewährleisten gegenseitige kollegiale Beratung und Vertretung. Die Adoptionsvermittlung im Bodenseekreis ist mit 0,4 Stellen ausgestattet.

d) Reform des Adoptionsvermittlungsgesetzes

Zum 01.04.2021 wurde das Adoptionsvermittlungsgesetz umfassend überarbeitet. Seit der letzten Reform im Jahr 1976 haben sich die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen stark gewandelt. Neue wissenschaftliche Erkenntnisse der internationalen Adoptions- und Familienforschung verweisen auf die positiven Effekte offener Adoptionsformen. Veränderte gesellschaftliche Entwicklungen und Wertevorstellungen sollen ebenfalls berücksichtigt werden. Im Kern geht es daher um einen Paradigmenwechsel hin zu einer Offenheit von Adoptionen. Der Reform liegt das Verständnis zugrunde, dass Adoptivkinder ihre eigene Vorgeschichte mitbringen und diese in die Adoptivfamilie integriert werden muss. Leibliche Eltern sollen im Adoptionsprozess nicht mehr als potenzielle Störfaktoren wahrgenommen werden. Der

Stigmatisierung abgebender Eltern soll entgegengewirkt werden sowie ihre Rolle im Adoptionsdreieck aufgewertet werden. Ziel der Reform ist es sich an den tatsächlichen Bedürfnissen der Adoptionsbewerber, der Herkunftseltern, der Adoptiveltern und der Adoptivkinder zu orientieren. So soll gewährleistet werden, dass Adoptionen gelingen und zuvörderst dem Kindeswohl dienen:

- Rechtsanspruch auf Beratung vor, während, nach der Adoption von allen Beteiligten
- Rechtsanspruch für Herkunftseltern auf Informationen über das abgegebene Kind
- Dokumentationspflicht über den Informationsaustausch zwischen Herkunftseltern, Adoptiveltern und Adoptivkind
- Pflichthinweis zum 16. Lebensjahr des Adoptivkindes auf Akteneinsicht
- Pflicht der Unterstützung und Beratung Adoptierter bei der Wurzelsuche
- Pflichtberatung bei Stiefkindadoption incl. Ausstellung Beratungsbescheinigung
- Rechtsanspruch auf Eignungsprüfung
- Pflicht zur Erstellung eines Eignungsberichtes
- Begleitung eines vertraulich geborenen Kindes bei der Einsicht in den Herkunftsausweis
- Unterstützung der Adoptiveltern zur altersgerechten Aufklärung des Adoptivkindes über seine Herkunft
- Pflichtbegleitung der Adoptivfamilie bei Auslandadoption
- Mitwirkung im Anerkennungs- und Wirkungsfeststellungsverfahren bei Auslandadoption
- Aufforderung zum Aufbau eines Kooperationsnetzwerkes

Die Fülle an Konkretisierungen der Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstelle durch die Reform des Adoptionsvermittlungsgesetzes und auch die damit neu formulierten Aufgaben sind mit den aktuell im Jugendamt Bodenseekreis zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen nicht adäquat umsetzbar. Die Adoptionsvermittlungsstelle soll daher ab dem kommenden Jahr mit zusätzlich 20% ausgestattet und damit auf 60% insgesamt aufgestockt werden.

### **3. Finanzielle Auswirkungen:**

Die Anpassung der Personalressourcen für die Adoptionsvermittlungsstelle um 20% zieht Mehrausgaben i.H.v. 12.000 Euro/Jahr nach sich.